

Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S 41) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 13.09.2004. folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- 1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis sind als öffentliche Feuerwehren eine städtische Einrichtung. Sie sind rechtlich unselbständig.
- 2) Die Ortsteilfeuerwehren sind Teil der städtischen Feuerwehren.
Die einzelnen Feuerwehren führen die Bezeichnung
Stadtfeuerwehr Leinefelde-Worbis
Freiwillige Feuerwehr Leinefelde,
Freiwillige Feuerwehr Worbis,
Freiwillige Feuerwehr Beuren,
Freiwillige Feuerwehr Birkungen,
Freiwillige Feuerwehr Breitenbach,
Freiwillige Feuerwehr Breitenholz,
Freiwillige Feuerwehr Kirchohmfeld,
Freiwillige Feuerwehr Kaltohmfeld,
Freiwillige Feuerwehr Wintzingerode.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- 1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThürBKG.

- 2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leinefelde-Worbis die aktiven Angehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Leistungsstruktur

- 1) Die Leitung der örtlichen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis obliegt den zuständigen Wehrführern. Die Gesamtleitung aller Wehren dem Stadtbrandinspektor.

§ 4

Verhältnis Wehrführer und Stadtbrandinspektor

- 1) Die Wehrführer und der Stadtbrandinspektor arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd und in vertrauensvoller Weise, zusammen.
- 2) Der Stadtbrandinspektor hat die einsatztaktische Führung im Einzelfall wahrzunehmen. Ihm obliegt die gesamte dienstrechtliche und organisatorische Betreuung der Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Wehrführern und deren Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehren.
- 3) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren leiten den taktischen Einsatz ihrer Wehr im jeweiligen Ortsteil. Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, Aus- und Weiterbildung obliegen ihnen für ihre Wehr, wobei sie erforderliche Abstimmungen mit dem Stadtbrandinspektor und der Verwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis zu treffen haben.

§ 5

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a. Einsatzabteilung
- b. Alters- und Ehrenabteilung
- c. Jugendabteilung

§ 6

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- 1) Alle ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Gleichermaßen sind die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens, der Verhältnismäßigkeit und des geringsten Eingriffes in fremde Rechte bei der Auswahl der geeigneten Gefahrenabwehrmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich.
- 2) Für etwaige Regressansprüche aus den durch die Feuerwehr getroffenen Maßnahmen haftet die Stadt Leinefelde-Worbis nach den Grundsätzen der Amtshaftung.
- 3) Der Feuerwehrangehörige ist während seines Einsatzes hoheitlich tätig und haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

§7

Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- 1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme an den alarmierten Einsätzen.
- 2) Disziplin und kollektive Einbindung in Ausbildung und Einsatzgeschehen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- 3) Um die erforderliche Geschicklichkeit und Professionalität für die zum Einsatz kommende Technik zu haben, sind die Angehörigen der Einsatzabteilung verpflichtet, an den angeordneten und genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.
- 4) Zur Gewährleistung eines geordneten und gefahrlosen Einsatzes und der Erfüllung von Anordnungen im Einzelfall, sind die Dienstanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften etc. zu berücksichtigen und Weisungen strikt zu befolgen.
- 5) Die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sind gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- 6) Den Feuerwehrangehörigen dürfen keine unzumutbaren Nachteile durch ihren Dienst entstehen. Sie haben das Recht auf Freistellung von Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtung während der Zeit der Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen. Der Verdienstausfall ist entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 ThürBKG zu gewähren.

- 7) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben das Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz durch die Stadt Leinefelde-Worbis.
- 8) Die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung haben ein aktives und passives Wahlrecht bezüglich des Wehrführers, dessen Stellvertreters sowie des Stadtbrandinspektors. Sie können in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.
- 9) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- 1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- 2) Die Feuerwehrangehörigen haben ihrem Wehrführer oder Einsatzleiter unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an die Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis über den Stadtbrandinspektor weiterzuleiten.

- 3) Im Einzelnen regeln sich die Ansprüche nach den Bestimmungen des § 14 ThürBKG i.V.m. dem Landesbeamtenengesetz über Ehrenbeamte.

§ 9

Aufnahme in die Einsatzabteilung

- 1) In den Dienst der Einsatzabteilung kann nur aufgenommen werden, wer den Anforderungen des Feuerwehrdienstes körperlich und geistig gewachsen ist, mindestens die Qualifikationsforderungen des Grundausbildungslehrganges erfüllt und das 16. Lebensjahr vollendet hat; das 60. Lebensjahr darf nicht überschritten sein. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des

Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. In diesem Fall ist jährlich durch ein Attest die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

- 2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer oder Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister, auf Vorschlag der Wehrführer, unter Mitwirkung des Stadtbrandinspektors (siehe auch § 13 ThürBKG) und des Feuerwehrausschusses. Die Verpflichtung erfolgt durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger. Gleichzeitig werden Feuerwehrausweis und Satzung übergeben. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 10

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- 1) die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder alternativ ab 62. Lebensjahr (§ 13 Abs.2 ThürBkG).
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- 2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder Stadtbrandinspektor erklärt werden.
- 3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - unter Einbeziehung/Anhörung des Wehrführers, des Stadtbrandinspektors und des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelf versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss, ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

§ 12

Alters- und Ehrenabteilung

- 1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- 2) Die Zugehörigkeit der Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder Stadtbrandinspektor erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend).

§ 13

Jugendabteilung

- 1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ entsprechend der Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 2.
- 2) Die Jugendfeuerwehren der Städte und ihrer Ortsteile sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der jeweils gültigen Jugendordnung.
- 3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Wehrführer und dem Stadtbrandinspektor. Unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen dem Stadtjugendfeuerwehrwart mit seinen Jugendfeuerwehrwarten.
- 4) Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr hat nach den gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung jugendschutzrechtlicher Belange zu erfolgen.
- 5) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben.
- 6) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, ebenso die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellver-

treter werden von den Jugendfeuerwehrwarten für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- 7) Im Rahmen seiner Interessenvertretungsfunktion tritt der Stadtbrandinspektor gleichermaßen für die Belange der Jugendfeuerwehr ein.

§ 14

Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektoren, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

- 1) Der Stadtbrandinspektor ist der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 2) Die Wahl des Stadtbrandinspektors findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis statt.
- 3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung einer Ortswehr der Stadt Leinefelde-Worbis angehört, die erforderlichen Lehrgänge gemäß § 21 FwOrgVO besucht und erfolgreich bestanden und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 4) Stellvertretende Stadtbrandinspektoren nehmen im Vertretungsfall die Aufgabe des Stadtbrandinspektors wahr.
Die Vertretung des Stadtbrandinspektors regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.
- 5) Der Stadtbrandinspektor kann das Ehrenamt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wahrnehmen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist er durch den Stadtrat zu verabschieden.
- 6) Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile in der Stadt Leinefelde-Worbis werden von Wehrführern geleitet.
- 7) Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 8) Die Wahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.
- 9) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung (Ortswehr) angehört, die erforderlichen Lehrgänge gemäß § 21 FwOrgVO besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Seine Wahl erfolgt gemäß der Absätze 7-9.

- 11) Mit der Vollendung des 60. Lebensjahres wird der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer durch den Stadtrat verabschiedet.
- 12) Der Stadtbrandinspektor, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Leinefelde-Worbis ernannt.

§ 15

Feuerwehrausschuss

- 1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors und der Wehrführer bei Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- 2) Der Feuerwehrausschuss setzt sich aus, dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern, deren jeweiligen Stellvertretern im Vertretungsfall, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung jeder Wehr, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwarten zusammen. Der Fachbereichsleiter und der Fachgebietsleiter Ordnungswesen nehmen mit beratender Stimme teil.
- 3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen erfolgt, wie bei der Wahl von Wehrführern ebenso für die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- 4) Vorsitzender des Feuerwehrausschusses ist der Stadtbrandinspektor.
- 5) Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Fachbereichsleiter und dem Leiter des Ordnungsamtes die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Der Feuerwehrausschuss sollte jährlich 1 mal zusammenkommen. Weiterhin ist er einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der verschiedenen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.

Der Vorsitzende lädt grundsätzlich schriftlich ein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung legt der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses fest.

- 6) Der Ausschuss gibt sich einen Arbeitsplan, der Grundlage für die gesamte Wahlperiode ist.

§ 16

Wehrführerausschuss

- 1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern, dem Stadtjugendwart, dem Fachbereichsleiter und dem Fachgebietsleiter Ordnungswesen besteht. Durch ihn sollten sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren koordiniert werden.
- 2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein und leitet diese. Es sollte ein regelmäßiger Beratungsrhythmus über das Jahr festgelegt sein.

Der Wehrführerausschuss ist einzuberufen, wenn dies auf Grund der Dringlichkeit eines Problems von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- 3) Über die Wehrführerausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen (wenn nötig).

§ 17

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis statt.
- 2) Bei der Jahreshauptversammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- 3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

§ 18

Wahlen des Stadtbrandinspektors, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses des Stadtjugendwartes sowie der Jugendwarte

- 1) Die nach dem ThürBKG nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet.

- 2) Alle Wehrführer sind spätestens vier Wochen vor der Wahl zu benachrichtigen.
Die Wahlvorschläge sind in Abstimmung mit den Mitgliedern der Einsatzabteilung bei der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis einzureichen. Die Vorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin eingegangen sein.
Die Wahlvorschläge werden dann bezüglich der Voraussetzungen von der Verwaltung geprüft.
- 2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 1 Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung zu informieren.
- 3) Stimmberechtigt sind die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.

Die Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt.

Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

- 4) Die Wehrführer, ihre Stellvertreter und die Jugendwarte werden von der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr gewählt.
- 5) Der Stadtbrandinspektor wird gemäß § 15 Abs. 6 ThürBKG gewählt.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.
- 7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, der Wehrführer und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 19

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 30.11.2004

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 13.09.2004 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 24.09.2004, Az: 15.21, die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.
3. Die Satzung wurde in den Zeitungen „Thüringer Allgemeine“ und „Thüringer Landeszeitung“ am 04.12.2004 öffentlich bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wurde durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis in den Ortsteilen in der Zeit vom 06.12.2004 – 21.12.2004 hingewiesen.

Leinefelde-Worbis. 04.01.2005

Gerd Reinhardt
Bürgermeister